

Richter: Angeklagter hat sich selbst überführt

Versuchter Mord: 20-Jähriger erhält wegen Anagriffs auf Bundespolizisten sechs Jahre Haft – Aussagen gegenüber Zeugen einziger Beweis

ANSBACH (edü) – Die Kammer sei „zur festen Überzeugung gekommen, dass Sie die Tat begangen haben“. Nach fast viermonatiger Hauptverhandlung verkündete Jürgen Krach, Vorsitzender der Großen Jugendkammer am Landgericht Ansbach, das Urteil über den 20-jährigen Angeklagten. Es lautet auf sechs Jahre Jugendstrafe. Überzeugt ist die Kammer, dass es in der Nacht zum 10. April 2016 einen Bundespolizisten am Ansbacher Bahnhof mit einem Messer angegriffen hat und den Beamten schließlich eine 2,50 Meter tiefe Kellertreppe hinuntergestoßen hat.

„Heimtücke“ und „Vertuschung einer Straftat“ – diese beiden Merkmale seien für die Kammer entscheidend, die Tat als versuchten Mord einzustufen, sagte Richter Krach. „Ich dachte, der ist tot“, habe der Angeklagte gegenüber Zeugen geäußert. „Der Tötungsvorsatz“ war klar vorhanden.“ Den Ablauf der Tat, wie ihn die Beweisaufnahme ergeben habe, fasste Richter Krach aus seiner Sicht so zusammen: Der Bundespolizist sah gegen Mitternacht einen Unbekannten beim Urinieren nahe des östlichen Seitenflügels des Bahnhofs und sprach ihn kurz an, um dann aber seinen Weh Richtung Dienststelle fortzusetzen. Der damals 18-jährige, unter Drogen stehend und Marihuana in der Tasche, geriet in Panik. Er stand wegen anderer Straftaten unter Bewährung, hatte Angst vor einer neuerlichen anzeige. Statt abzuhausen, verhielt sich „irrational“, so Krach. Er folgte dem Polizisten, der ihn erst im letzten Moment bemerkte, und stach mindestens sechsmal auf diesen ein. Dann stürzte das Opfer die Kellertreppe hinab und blieb bewusstlos liegen. Dass der Polizeibeamte überlebte, hatte er vermutlich seiner Schutzweste zu verdanken.

Drogenkonsum als Motiv

Die Angst, sein „Lotterleben“ mit Drogenkonsum aufgeben zu müssen, sah die Kammer als „Motiv für eine abstruse und eigentlich sinnlose Tat“. Vermutlich habe der massive Drogenkonsum während des Tags den Tattentschluss begünstigt. Unzurechnungsfähig sei der Täter aber nicht gewesen.

Der 20-Jährige hat sich nach Ansicht des Gerichts „selbst überführt“. Wenn er geschwiegen hätte, wäre es „nicht zu einem Schuldspruch gekommen“, sagte Krach. Denn es gebe weder Zeugen des Tatgesche-

hens noch einen objektiven Beweis – keine DNA-Spur, keine Fingerabdrücke, keine Tatwaffe.

vielmehr sei das „Verhalten nach der Tat“, die „Gesprächsbereitschaft“ gegenüber verschiedenen Personen, der Beweis, dass der Angeklagte der Täter ist.

Zuerst habe nach der Veröffentlichung eines Phantombilds in verschiedenen Medien bei Bekannten Teile der Tat eingeräumt ö mit unterschiedlichen Details und „abtastend“, ob er auf dem Bild zu identifizieren wäre. Auch in der Untersuchungshaft habe er von der Tat erzählt, statt auf seine Freilassung zu pochen. „Die Schilderungen wurden immer ausführlicher“, so der Vorsitzende Richter. Schließlich habe er sich in zwei Gesprächen einer Vollzugsbeamtin offenbart. Anders als Verteidiger Maximilian Bär, der auf die fehlende Belehrung seines Mandanten durch die Vollzugsbeamtin hinwies, betrachtet die Kammer diese Zeugenaussage als verwertbar.

Dass es objektive Beweise nicht gebe, schließe nicht die Täterschaft aus, so die Urteilsbegründung. Auch eine Personenbeschreibung des Opfers, die auf den Angeklagten nur bedingt zutrefte, sei aufgrund des „dynamischen Tatgeschehens“ verständlich. „Im mittleren Gesichtsbereich“ treffe das Phantombild den Angeklagten indessen „seht gut“.

Mit dem Urteil verbindet die Kammer eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Eine Drogentherapie sei für den 20-Jährigen „dringend notwendig“, es gebe „hinreichende Erfolgsaussichten“, so Vorsitzender Krach. „Das ist für Sie eine Chance, die Sie ernst nehmen sollten“, sagte er zum Angeklagten. „Sie müssen endlich lernen, Ihr Leben zu ordnen“. Das Urteil nahm der 20-Jährige ohne sichtliche Regung entgegen.

Im Gerichtssaal kündigte Verteidiger Maximilian Bär Revision an. Er hatte, wie berichtet, auf Freispruch plädiert. Es seien keine objektiven Beweise für die Täterschaft seines Mandanten vorgelegt worden, im Gegenteil: Es gebe Hinweise, dass er zum Tatzeitpunkt zu Hause gewesen sei. Die Aussagen gegenüber jenen Zeugen, die für die Große Jugendkammer als entscheidend gewertet wurden, nannte Bär „Prahlerie“ und angelesenes Wissen aus Medien und Polizeiberichten (siehe Artikel unten und die Seite „Metropolregion“).

Fränkische Landeszeitung, 01.07.2017